



Merkblatt Ursprungsmarkierungsregeln in Korea

Bis auf wenige Ausnahmen müssen Waren in Korea mit dem jeweiligen Herkunftsland gekennzeichnet werden. Das koreanische Außenhandelsgesetz legt jene Waren fest, die eine Herkunftsland-Kennzeichnung mit ihrem vierstelligen HS-Code haben müssen. Da bei Verstößen gegen die Ursprungskennzeichnungsregeln bestimmte Sanktionen verhängt werden können, ist es wichtig zu prüfen, ob die nach Korea einzuführenden Waren den Ursprungskennzeichnungsvorschriften unterliegen. Falls ja, sollten die spezifischen Anforderungen unbedingt beachtet werden.

Ursprungsmarkierungsregeln in Korea



Definition des 'Herkunftslands'

Der Begriff Herkunftsland bezieht sich auf das Land, in dem eine Ware vollständig gewonnen/hergestellt oder im Wesentlichen verarbeitet wurde.



Vorschriften zur Kennzeichnung des Herkunftslandes

Das Herkunftsland kann auf Koreanisch, Chinesisch oder Englisch auf eine der folgenden Arten markiert werden:

- „Country of origin (auf Koreanisch, „원산지“): *Ländername* (auf Koreanisch)“ oder „*Ländername* auf Koreanisch) produced (auf Chinesisch, 産)“;
- "Made in *Ländername*" or "Product of *Ländername*";
- "Made by *Name, Adresse und Nationalität des Herstellers*";
- "Country of Origin: *Ländername*";

Andere Arten, die vom koreanischen Zolldienst gemäß Artikel 61 des Vollstreckungserlasses des Außenhandelsgesetzes als angemessen angesehen werden.

Die Kennzeichnung des Herkunftslandes muss:

- In einer lesbaren Schrift für den Endkunden angebracht sein;
- An einem auffälligen Ort angebracht sein;
- Dauerhaft markiert sein (d.h. es ist sicherzustellen, dass sie nicht ablösbar ist oder herausfallen kann);
- Während des Herstellungsprozesses durch Bedrucken, Schablonieren, Branding, Formen, Ätzen, Nähen und andere ähnliche Verfahren die Ware kennzeichnen (wenn dies nicht möglich ist, ist ein Stempeln, Etikettieren, Aufkleben und Auszeichnen in Ausnahmefällen zulässig).

Es ist zu beachten, dass es in Korea zwar weitere Gesetze mit Vorschriften zur Ursprungskennzeichnung für bestimmte Produkte gibt (z. B. Gesetz über die Qualitätskontrolle und das Sicherheitsmanagement von Industrieprodukten, Lebensmittel-Hygiene-gesetz usw.), das Außenhandelsgesetz die anderen Gesetze jedoch überbietet. D.h. ein nach den anderen Gesetzen gekennzeichnetes Herkunftsland wird nur dann als angemessen angesehen, wenn dies auch für das Herkunftsland gilt welches gemäß dem Außenhandelsgesetz gekennzeichnet ist.

- Die Kriterien zur Bestimmung eines Herkunftslandes können die Kriterien „vollständig erlangt“, „wesentliche Transformation“ oder „einfachen Verarbeitung“ umfassen.
- vgl. Artikel 61 des Durchsetzungsdekrets des Außenhandelsgesetzes sowie Artikel 85 und 86 der Außenhandelsver-ordnung.

Ursprungsmarkierungsregeln in Korea



Verletzungen der Herkunftslandkennzeichnung

Verstöße bei der Kennzeichnung des Herkunftslandes (bei der Einfuhranmeldung und beim Vertrieb) können folgende Formen annehmen:

- falsche Herkunftsangaben oder irreführende Angaben für den Verbraucher;
- Beschädigung oder Änderung der Beschreibung des Herkunftslandes;
- Mangelnde Kennzeichnung des Herkunftslandes;
- Weitere Verstöße gegen die Beschreibungsmethoden des Herkunftslandes gemäß dem Außenhandelsgesetz

Bei Verstößen gegen die Ursprungs-kennzeichnungsregeln können folgende Strafen verhängt werden:

Art des Verstoßes	Erster Verstoß	Zweiter Verstoß	Dritter Verstoß
(Ver-)Fälschung	(bei der Einfuhranmeldung) Korrekturauftrag		
Beschädigung und Änderung der Kennzeichnung	(wenn vertrieben) - Unverkaufte Produkte: Korrekturauftrag - Verkaufte Produkte: administrative fine (entspricht 70% des unteren Zehntels des Einfuhrwertes oder 300 Millionen KRW)	Korrekturauftrag und Bußgeld (entspricht unteren Zehntel des Importwertes oder 300 Millionen KRW)	Korrekturauftrag und Bußgeld (150% des Bußgeldes für zweiten Verstoß)
Irreführende Kennzeichnung			
Verstoß gegen die Kennzeichnungsmethoden	Korrekturauftrag	Korrekturauftrag und Aufpreis (entspricht das untere Zehntel des Einfuhrwertes oder 200 Millionen KRW)	Korrekturauftrag und Bußgeld (150% des Bußgeldes für zweiten Verstoß)
Keine Kennzeichnung			



Kontakt

Für weitere Rückfragen steht Ihnen Frau Jumi KIM von der Anwaltskanzlei Lee & Ko gerne zur Verfügung:

Frau Jumi Kim (englischsprachig)
zugelassene Zollberaterin / Tax and customs team
Anwaltskanzlei Lee & Ko
Tel: +82-(0)2-2191-6474/
Mob: +82-(0)10-7767-1648
E-Mail: jumi.kim@leeko.com / www.leeko.com